

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der deutschen Wirtschaft zur Minderung der CO₂-Emissionen
und der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung
in Ergänzung zur Klimavereinbarung vom 9.11.2000

I Zusage der deutschen Wirtschaft/Energiewirtschaft

Am 09. November 2000 haben die Bundesregierung und die deutsche Wirtschaft eine Vereinbarung zur Klimavorsorge unterzeichnet, in der sich die deutsche Wirtschaft bereit erklärt, in erheblichem Umfang zur Erreichung des nationalen und des internationalen Klimaschutzziels beizutragen.

Unter Bezugnahme und aufbauend auf dieser Vereinbarung besteht zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der unterzeichnenden Wirtschaft /Energiewirtschaft Einvernehmen, daß im Rahmen des nationalen Klimaschutzprogramms der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000 (5. Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“) durch die Energiewirtschaft eine Emissionsreduktion von insgesamt bis zu 45 Mio. t CO₂/Jahr bis zum Jahr 2010 erreicht wird.

Dieser Beitrag soll durch Erhalt, Modernisierung und Zubau von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) (einschließlich kleiner Blockheizkraftwerke (BHKW) und der Markteinführung von Brennstoffzellen) mit einem Minderungsziel (Basis 1998) von insgesamt möglichst 23 Mio. t CO₂/Jahr, jedenfalls nicht unter 20 Mio. t CO₂/Jahr in 2010 erreicht werden. Des weiteren soll eine CO₂-Minderung bis zu 25 Mio. t/Jahr in 2010 über andere Maßnahmen erfolgen, die in den die Selbstverpflichtung der Wirtschaft konkretisierenden Einzelerklärungen der Energiewirtschaftsverbände näher ausgeführt werden.

Die Bundesregierung sowie Unternehmen und Verbände der Wirtschaft/ Energiewirtschaft treten gemeinsam für eine aktive, vorsorgende und wettbewerbskonforme Klima-

schutzpolitik ein. Die unterzeichnende Wirtschaft / Energiewirtschaft wird Maßnahmen ergreifen, die wesentlich zum Klimaschutzziel beitragen.

Die Unterzeichner unterstützen den Erhalt, die Modernisierung und den Zubau von Anlagen der KWK unter Berücksichtigung des anliegenden Maßnahmenpakets (Anlagen: KWK/ Nah- und Fernwärme/ BHKW und Brennstoffzellen sowie Förderung von BHKW-Anlagen bis zu 2 MW_{el} und Brennstoffzellen) und damit das Ziel, einen Minderungsbeitrag in einer Größenordnung von 10 Mio. t CO₂/Jahr bis 2005 (Zwischenziel) bzw. insgesamt möglichst 23 Mio. t CO₂/Jahr, jedenfalls nicht unter 20 Mio. t CO₂/Jahr bis 2010 zu erreichen.

Die Bundesregierung und die unterzeichnende Energiewirtschaft gehen ferner davon aus, daß sonstige CO₂-Minderungsmaßnahmen (Anlage: Sonstige CO₂-Minderungsmaßnahmen) die Emissionsvolumina im Jahre 2005 um 10 Mio. t CO₂/Jahr und bis zum Jahr 2010 um bis zu 25 Mio. t CO₂/Jahr senken. Bei diesen CO₂-Minderungen sind die infolge der Kernenergie-Verständigung möglichen CO₂-Emissionserhöhungen nicht berücksichtigt (siehe 5. Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“).

Die deutsche Wirtschaft trägt mit ihrer Selbstverpflichtung zur Klimavorsorge erheblich zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung bei. Bis 1998 wurden gegenüber 1990 die CO₂-Emissionen in der Industrie um 31 % und in der Energiewirtschaft um 16 % zurückgeführt. Hierauf aufsetzend ist das Referenzjahr für alle o.g. CO₂-Minderungsmaßnahmen das Jahr 1998 (letzter Monitoring-Bericht des RWI, Essen).

Für den Erhalt, die Modernisierung und den Zubau von KWK-Anlagen verpflichten sich Stromwirtschaft und industrielle Kraftwirtschaft.

Für die Maßnahmen zur Modernisierung des Kraftwerksparks (Kond.-Anlagen), den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien sowie Effizienzkampagnen verpflichtet sich die Stromwirtschaft.

Für die Maßnahmen zur Verbesserung der Heizungs- und Warmwassertechnik verpflichten sich die Gaswirtschaft und die Mineralölwirtschaft.

II Zusage der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Erklärung der unterzeichnenden Wirtschaft / Energiewirtschaft zur Konkretisierung der Selbstverpflichtung und zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung. Bundesregierung und unterzeichnende Wirtschaft / Energiewirtschaft gehen davon aus, daß die zugesagten CO₂-Emissionsreduktionen erreicht werden.

Die von der Bundesregierung angestrebte CO₂-Minderung kann durch ein Bündel von Maßnahmen erbracht werden. Für die Bundesregierung ist die Sanierung und der Ausbau der KWK ein wichtiger Eckpfeiler für die Erreichung der nationalen CO₂-Minderungsziele (Nationales Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vom 18.10.2000). Die Bundesregierung geht davon aus, daß durch die Kombination aus Selbstverpflichtung der Industrie und einem Förderprogramm CO₂-Minderungen in der Größenordnung der im Klimaschutzprogramm für den Ausbau der KWK genannten Beiträge erreichbar sind. Präferiert wird von der Bundesregierung für die Förderung ein Bonussystem.

Die Bundesregierung wird unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ökologisch effizienter KWK einbringen, das das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12.05.2000 ablöst.

Diese gesetzliche Regelung soll folgende Eckpunkte enthalten:

1. Definition der KWK-Anlagen, die Förderung erhalten, und des begünstigten Stroms
2. Übergangsregelungen für den Anlagenbestand
3. Regelungen für die KWK-Modernisierung
4. Regelungen für den KWK-Zubau
5. Finanzierungs- und Weiterwälzungsregelungen.

Die Bundesregierung wird dabei die Vorschläge der Wirtschaft / Energiewirtschaft zur gesetzlichen Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (Anlage: Eckpunkte für eine gemeinsame Position zur KWK) berücksichtigen. Unabhängig von dem geplanten Gesetz zur Förderung ökologisch effizienter Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Fördergesetz), kann eine CO₂-Minderung durch erhöhte Wärmeabgabe in Nah- und Fernwärmenetze erreicht werden.

Solange diese Vereinbarung erfolgreich umgesetzt wird, wird die Bundesregierung in den von dieser Vereinbarung erfaßten Bereichen der Energiewirtschaft keine Initiative ergreifen, um die Klimaschutzpolitischen Ziele auf ordnungsrechtlichem Wege zu erreichen. Die Umsetzung von EU-Recht bleibt unberührt. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß der unterzeichnenden Wirtschaft / Energiewirtschaft auch bei der Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform im internationalen Vergleich keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

III Monitoring

Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird durch ein kontinuierliches Monitoring begleitet. Das Monitoring wird Aussagen zur konjunkturellen und sektoralen Entwicklung, zur Investitionstätigkeit und zu weiteren Indikatoren beinhalten, die für die Beurteilung der erreichten CO₂-Minderungen relevant sind.

Die regelmäßige Überprüfung der Umsetzung dieser Vereinbarung wird durch ein unabhängiges wirtschaftswissenschaftliches Institut in direkter Verbindung mit dem Monitoring für die Klimaschutzvereinbarung vom 09.11.2000 durchgeführt. Die Berichterstattung über die Maßnahmen gemäß dieser Vereinbarung erfolgt in den Branchen-Monitoringberichten zur o.g. Klimaschutzvereinbarung, wird aber getrennt bilanziert. In Zweifelsfällen besteht gegenseitige Deckungsfähigkeit. Bei Übererfüllung einzelner CO₂-Minderungsbeiträge sind gegenseitige Verrechnungen zulässig. Doppelzählungen sind zu vermeiden.

IV Gemeinsame Zwischenüberprüfung

Sollte aufgrund einer gemeinsamen Zwischenüberprüfung Ende 2004 unter Berücksichtigung bereits eingetretener und sich abzeichnender, gemeinsam festgestellter Entwicklungen (insbesondere im Bau befindliche Anlagen, genehmigte, beantragte und sicher geplante Vorhaben) die Zielerreichung für das Jahr 2005 in Frage gestellt sein, wird die Bundesregierung unter Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft am Standort Deutschland zum 01.01.2006 solche ordnungsrechtlichen Maßnahmen ergreifen, die bewirken, daß die mit dieser Vereinbarung angestrebten CO₂-Minderungen erreicht werden. Nach heutiger Einschätzung der Bundesregierung empfiehlt sich in diesem Fall eine Quotenregelung.

V Beirat

Fragen der Durchführung und Auslegung dieser Vereinbarung werden vom Beirat gem. Ziff. VI der Vereinbarung vom 09.11.2000 geklärt. Der Beirat wird um eine Vertretung der Energiewirtschaft erweitert.

VI Zusicherung

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bringt die Wirtschaft/ Energiewirtschaft ihren Willen zum Ausdruck, im Rahmen sowie in Ergänzung der Vereinbarung zur Klimavorsorge vom 09.11.2000, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der von der Bundesregierung angestrebten klimapolitischen Ziele zu leisten.

Sie wird zur Erfüllung dieser Vereinbarung im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen durch Maßnahmen auf der Basis des bestehenden Ordnungsrahmens sowie durch Maßnahmen mit finanzieller Unterstützung zur Senkung des CO₂-Ausstoßes beitragen.

Erklärung der Wirtschaft / Energiewirtschaft: Die Zusagen der unterzeichnenden Wirtschaft / Energiewirtschaft stehen unter dem Vorbehalt, daß keine ordnungsrechtlichen Regelungen in Kraft treten, die den Unternehmen die notwendigen wirtschaftlichen Spielräume für ihre Eigeninitiative zur Erreichung der in dieser Vereinbarung zugesag-

ten CO₂-Minderungsziele nehmen würden und daß ein den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechendes Gesetz zur Förderung ökologisch effizienter KWK zeitnah in Kraft tritt.

Für die Bundesregierung

Für die deutsche Wirtschaft/ Energiewirtschaft

.....
Gerhard Schröder
Bundeskanzler

.....
Dr. Michael Rogowski
Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V.

.....
Dr. Werner Müller
Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

.....
Günter Marquis
Präsident des Verbandes der Elektrizitätswirtschaft e.V.
Vorsitzender des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft regionaler Energieversorgungs-Unternehmen – ARE – e.V.

.....
Jürgen Trittin
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

.....
Dr.-Ing. Hans-Dieter Harig
Vorsitzender des Verbandes der deutschen Verbundwirtschaft e.V.

.....
Gerhard Widder
Präsident des Verbandes Kommunaler Unternehmen e.V.

.....
Dr. Manfred Scholle
Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V.

.....
Horst R. Wolf
Vorsitzender des VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

Anlage: KWK/ Nah- und Fernwärme/ BHKW und Brennstoffzellen

Ziel ist insgesamt ein CO₂-Minderungsbeitrag von insgesamt möglichst 23 Mio. t/Jahr, jedenfalls mindestens 20 Mio. t/Jahr in 2010.

1. Planung, Errichtung und Betrieb neuer KWK-Anlagen (Zubau)

In den Unternehmen liegen Projekte zu Errichtung und Betrieb neuer KWK-Anlagen vor. Das Potenzial für hocheffiziente KWK-Anlagen wird entsprechend der relevanten Energiepreisentwicklung unter Marktbedingungen Zug um Zug erschlossen.¹ Diese Anlagen werden für die eigene Strom- und Wärmeerzeugung der Unternehmen sowie im Rahmen von Contracting-Modellen errichtet. Sie werden in einer wachsenden Wirtschaft einen zunehmenden Beitrag zum Klimaschutz leisten.

2. Erneuerung bestehender KWK-Anlagen (Modernisierung)

Der CO₂-Ausstoß bestehender Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung soll durch Modernisierungsmaßnahmen gesenkt werden. Die Bundesregierung wird in einem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ökologisch effizienter KWK Förderbedingungen festlegen, die solche Maßnahmen unterstützen.

3. Förderung von Blockheizkraftwerken bis zu 2 MW und Brennstoffzellen

Die gekoppelte Strom- und Wärmeerzeugung in kleinen BHKW und Brennstoffzellen-Anlagen kann ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Reduzierung leisten. Die Bundesregierung wird daher auch für diese Anlagen eine Förderung in den Entwurf der gesetzlichen Regelung aufnehmen. Die Eckpunkte der Förderung ergeben sich aus der Anlage Förderung von BHKW-Anlagen bis zu 2 MW_{el} und Brennstoffzellen.

4. Erhöhte Wärmeabgabe in Nah- und Fernwärmenetze

Durch Verdichtung und Erweiterung bestehender Netze sowie weitere Optimierungen im Bereich der Wärmeerzeugung kann die Wärmeabgabe in Nah- und Fernwärmenetze bis zum Jahr 2010 gesteigert werden.

¹ Dabei wird auf die Aussagen der Energieprognose von Prognos/EWI von November 1999 für das BMWi Bezug genommen, d. h. es werden im Vergleich zum heutigen Stand leicht steigende Strompreise und leicht sinkende Brennstoffpreise zugrunde gelegt.

Anlage: Sonstige CO₂-Minderungsmaßnahmen

Ziel ist ein CO₂-Minderungsbeitrag bis zu 25 Mio. t/Jahr in 2010.

1. Modernisierung des Kraftwerksparks

Die unterzeichnende Energiewirtschaft wird durch eine Modernisierung der Erzeugungsstruktur sowie durch Neubaumaßnahmen die CO₂-Emissionen ihres Kraftwerksparks weiter senken. In Ostdeutschland wurden diese Maßnahmen im Zeitraum von 1990-2000 bereits realisiert. Im einzelnen werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt :

- Neubau von Kraftwerken mit optimierter Anlagentechnik,
- Verlagerung der Erzeugung auf effizientere Kraftwerke,
- wirkungsgradsteigernde Maßnahmen in vorhandenen Kraftwerken.

2. Beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien

Die unterzeichnende Energiewirtschaft wird sich mit ihren technischen und finanziellen Möglichkeiten auch künftig aktiv engagieren, um den Beitrag erneuerbarer Energien weiter zu steigern. Im einzelnen werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bau von Biomassekraftwerken, Biogasanlagen und Wind- und Wasserkraftwerken,
- Verwertung von Grubengas,
- Nutzung von Umgebungswärme in Wärmepumpen,
- thermische Verwertung CO₂-neutraler Abfälle und Ersatzbrennstoffe.

3. Forcierter Einsatz verbesserter Heizungs- und Warmwassertechnik

Durch Modernisierung der Heizungs- und Warmwasserversorgung in privaten Haushalten werden die CO₂-Emissionen im Gebäudebestand sowie im Neubaubereich deutlich gesenkt. Diese Verpflichtung wird von der Gaswirtschaft und der Mineralölwirtschaft übernommen. Im einzelnen werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Modernisierung von Kesseln für Heizung und Warmwasserbereitung in Gebäuden, u.a. durch verstärkten Einsatz von Brennwertkesseln.

4. Energieeffizienzkampagnen gemeinsam mit der Elektroindustrie

Durch innovative Technologien soll der sparsame, effiziente Energieeinsatz im privaten und gewerblichen Bereich gefördert werden.

Schwerpunkte sind dabei:

- die Förderung des Einsatzes von Elektrowärmepumpen
- die verstärkte Nutzung von Energiesparlampen und effizienten Geräten in allen Anwendungsbereichen
- verstärkte Nutzung von Elektrogeräten mit niedrigen Stillstands- und Leerlaufverlusten (stand by-Verluste) im Betrieb
- der verstärkte Einsatz energieeffizienter Elektromotoren
- die Reduzierung von Blindleistungsverlusten in Energienetzen.

5. Erdgasfahrzeuge und Brennstoffzelle

Durch Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie durch Demonstrationsprojekte werden Innovationen bei der Entwicklung von Erdgasfahrzeugen und Brennstoffzellen unternehmerisch gefördert. Diese Maßnahmen ergänzen die bestehende staatliche Förderung in diesen Bereichen.

Anlage

Eckpunkte für eine gemeinsame Position zur KWK

In mehreren Arbeitssitzungen und Spitzengesprächen haben die stromwirtschaftlichen Verbände Arbeitsgemeinschaft Regionaler Energieversorgungsunternehmen, ARE e. V., Verband der deutschen Verbundwirtschaft, VdV e. V., und Verband kommunaler Unternehmen e. V., VKU, auf Initiative des Verbands der Elektrizitätswirtschaft, VDEW e. V., gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V., AGFW, beim VDEW sowie dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., BDI, und dem Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V., VIK, Eckpunkte für eine gemeinsame Position zur KWK erarbeitet.

1. Ausgangssituation

Als Grundlage für ihre Überlegungen haben die Verbände folgende politische Ausgangssituation festgestellt: Aufgrund des Gesprächs zwischen dem Kanzleramtschef und den Bundesministern für Wirtschaft und Technologie sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 07.03.2001 haben sich veränderte Grundlagen im Hinblick auf die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen zur KWK ergeben:

- Selbstverpflichtungen der Wirtschaft werden als Grundlage der weiteren Verhandlungen akzeptiert.
- Eine Quotenregelung wird von der Bundesregierung derzeit nicht weiter verfolgt.
- Die von der Bundesregierung angestrebte CO₂-Minderung kann durch ein Bündel von Maßnahmen erbracht werden. Für die Bundesregierung ist die Sanierung und der Ausbau der KWK ein wichtiger Eckpfeiler für die Erreichung der nationalen CO₂-Minderungsziele (Nationales Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vom 18.10.2000). Die Bundesregierung geht davon aus, dass durch die Kombination aus Selbstverpflichtungserklärung der Industrie und einem Förderprogramm die im Klimaschutzprogramm für den Ausbau der KWK genannten Minderungsbeiträge erreichbar sind. Präferiert wird von der Bundesregierung für die Förderung ein Bonus-system, das sich allein aus Beiträgen der Stromverbraucher refinanziert und keine staatlichen Fördermittel erforderlich macht.
- Es besteht Einvernehmen über eine Finanzierung der Unterstützung der KWK vergleichbar dem Volumen des bestehenden KWK-Gesetzes. Beabsichtigt ist eine Umwandlung des KWK-Gesetzes.

2. Eckpunkte

• Fördergegenstand

Gefördert wird die KWK-Strommenge. Hierbei werden folgende Kategorien von KWK unterschieden:

- Alte KWK-Bestandsanlagen.
Alle KWK-Anlagen, die vor dem 01.01.1990 in Betrieb gegangen sind.
- Neue KWK-Bestandsanlagen.
Alle KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.1990 erstmals in kommerziellen Dauerbetrieb gegangen oder durch Erneuerung wesentlicher Anlagenteile gemäß nachfolgendem dritten Tirez modernisiert worden sind.
- Modernisierte KWK-Anlagen.
Ersatz alter KWK-Bestandsanlagen durch Erneuerung wesentlicher Anlagenteile. Eine Erneuerung wesentlicher Anlagenteile liegt vor, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 vom Hundert der Kosten einer Neuinvestition der gesamten Anlage betragen. Basis für die Förderung: Testierte Wärmesenke (Nah-, Fern- und Prozesswärmesenke) am Standort der Altanlage.

Die Entwicklung der geförderten KWK-Stromerzeugung wird einem jährlichen Monitoring-Prozess unterzogen, mit dem die Erreichung der angestrebten CO₂-Minderung überprüft und auf dessen Grundlage ggf. über ergänzende Maßnahmen entschieden werden kann. In diesem Zusammenhang ist dann politisch zu entscheiden, ob ein Zubau neuer KWK-Anlagen, die bestimmten technischen, ökologischen und ökonomischen Kriterien genügen, gefördert werden soll. Bei der Beurteilung dieser Frage sind die vorhandenen energiewirtschaftlichen Parameter im europäischen Energiebinnenmarkt heranzuziehen.²

Die Unternehmen prüfen, besondere Anstrengungen zum Ausbau von Brennstoffzellen, Klein-BHKW und anderen dezentralen KWK-Anlagen zu unternehmen.

• Fördergrundlagen

Als wesentliche Fördergrundlagen werden festgestellt:

- Eine klare Abgrenzung des KWK-Stroms gemäß AGFW-Definition.
- Eine Testierung der begünstigten Anlagen nach AGFW.
Bei wesentlichen Anlagenänderungen ist die Testierung erneut durchzuführen.

² VIK und VKU plädieren für einen zeitlich früheren geförderten Zubau der KWK.

- **Förderbegünstigte**

Die Förderbegünstigten sind grundsätzlich alle Betreiber von KWK-Anlagen.

Dies betrifft:

- KWK-Anlagen in der Allgemeinen Versorgung.
- KWK-Anlagen von anderen Betreibern, aus denen KWK-Strom in das Netz der Allgemeinen Versorgung eingespeist wird.³

- **Ausgestaltung des Fördermodells**

- Für die Förderung wird ein Zuschlagsmodell (Bonusmodell) zugrunde gelegt.
- Die Förderung soll zeitlich befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet sein (keine Dauersubvention).
- Die Stromversorger setzen voraus, dass die Weiterwälzung der Kosten aus der KWK-Förderung an die Verbraucher durch Verankerung im Gesetz geregelt wird. Sachgerecht ist eine Weiterwälzung mit dem Ziel, die industriellen und gewerblichen Verbraucher prozentual nicht stärker zu belasten als die privaten Verbraucher. Darüber hinaus ist gegebenenfalls eine Härteregelung für stromintensive Unternehmen vorzusehen. Ferner ist nach Ansicht der Stromversorger eine für KWK und EEG gleichermaßen gültige, leicht handhabbare und eindeutige Regelung anzustreben.
- Von der Stromwirtschaft wird die Forderung des VIK unterstützt, dass im Rahmen des Gesamtpakets eine möglichst geringe Belastung der Industrie, die der Größenordnung von maximal 0,1 Pf/kWh entspricht, angestrebt und ein Fördervolumen von rund 8 Mrd. DM im Zeitraum von 2002 bis 2010 nicht überschritten wird.
- Das neue KWK-Gesetz soll an die Stelle des bestehenden KWK-Vorschaltgesetzes treten.

- **Fördergrundsätze**

- Der Bonus soll einen Ausgleich für KWK-spezifische Mehrkosten darstellen. Die AGFW-Vorstudie zur pluralistischen Wärmeversorgung vom März 2000 ergab Mehrkosten von im Mittel 3 Pf/kWh.
- Die Höhe der Vergütung soll in der Regel in Abständen von zwei Jahren überprüft werden.

³ Nach Ansicht VIK bedarf es im Sinne einer Gleichbehandlung aller KWK-Anlagen auch einer angemessenen Förderung der industriellen Eigenstromerzeugung.

- Bei kleinen Anlagen sind bestehende anderweitige Förderungen (z. B. Befreiung von der Ökoststeuer) zu berücksichtigen.
- **Struktur der Förderung**
 - a) Alte Bestandsanlagen
Degressive und befristete Förderung: 4 Jahre 3,0 Pf/kWh, im 5. Jahr 2,5 Pf/kWh

Begründung: Bestandsanlagen, die vor dem 1.1.1990 in Betrieb gingen, verfügen überwiegend über ein CO₂-Minderungspotential. Sie sind im allgemeinen weitgehend abgeschrieben und sollen zur Erschließung dieses Minderungspotentials Zug um Zug modernisiert werden.
 - b) Neue Bestandsanlagen
Fördersatz für bestimmte Laufzeiten, der unter demjenigen für modernisierte Anlagen liegt: 6 Jahre 3,0 Pf/kWh, im 7. Jahr 2,5 Pf/kWh, im 8. Jahr 2,0 Pf/kWh

Begründung: Aufgrund der erstmaligen Inbetriebnahme dieser Anlagen ab dem 1.1.1990 oder deren erfolgter Modernisierung ist eine hohe Effizienz sichergestellt. Geringeres Fördervolumen als bei modernisierten Anlagen, da die Bestandsanlagen bereits einen Teil der Kapitalkosten verdient haben.
 - c) Modernisierte Anlagen
Fördersatz für bestimmte Laufzeiten, der über dem für neue Bestandsanlagen liegt: 3,0 Pf/kWh für die Dauer der Förderung ab Inbetriebnahme. Der Mittelbedarf nach 2010 ist eine unmittelbare Folge der gewünschten Modernisierung. Da nur sehr schwer zu prognostizieren ist, ob die KWK-Stromerzeugung zu Beginn der nächsten Dekade angesichts des dann zu erwartenden erheblichen Kraftwerksersatzbedarfs voll im Markt ist oder nicht, sind Angaben über den nach 2010 anfallenden Mittelbedarf rein spekulativ.⁴

Begründung: Höheres Fördervolumen, weil noch die gesamten Kapitalkosten der Modernisierung zu verdienen sind.
 - d) Zubau neuer KWK-Anlagen
In Abhängigkeit vom Ergebnis des Monitoring-Prozesses (siehe Spezifizierung unter "Fördergegenstand") ist über die Zubauförderung politisch zu entscheiden.
 - e) Preisanpassung
Der Ansatz des Ausgangsfördersatzes von 3 Pf/kWh beruht auf Mehrkosten des KWK-Stroms, die in hohem Maße durch marktbedingt niedrige Strompreise und marktgetrieben hohe Brennstoffpreise, insbesondere Erdgaspreise, verursacht sind. Die Experten erwarten allgemein, dass sich diese Differenz mittelfristig durch steigende Strompreise und sinkende Brennstoffpreise reduzieren wird.

⁴ Seitens VKU ist - in Abhängigkeit der Energiepreisentwicklung - eine auch nach 2010 fortgesetzte Förderung Bestandteil einer notwendigen Investitionssicherheit. Hieraus unterstellt der VKU einen Förderzeitraum von zwölf Jahren (Modernisierung).

Um diese als wahrscheinlich erachtete Entwicklung zu berücksichtigen, wurde eine moderate Preisanpassung unterstellt. Dabei wurde angenommen, dass die Mehrkosten des KWK-Stroms sich im Zweijahresrhythmus um jeweils 0,3 Pf/kWh verringern, so dass sich ohne Berücksichtigung anderer Degressionseffekte der Ausgangsförderatz von 3 Pf/kWh auf 1,8 Pf/kWh im Jahre 2010 vermindert.

- **Modellrechnungen**

Um den Mittelbedarf zur KWK-Förderung abzuschätzen und einzugrenzen, wurden Modellrechnungen durchgeführt.

Dabei wurden folgende Randbedingungen berücksichtigt:

- hälftige Erreichung des von der Bundesregierung für 2010 vorgegebenen CO₂-Minderungsziels durch KWK durch die vorgesehene gesetzliche Regelung, während die andere Hälfte durch sonstige KWK-Maßnahmen im Rahmen der Klimaschutzvereinbarung realisiert werden soll.
- Anwendung der im Eckpunktepapier entwickelten Grundsätze
- sparsamer Mitteleinsatz, um die Belastung der nach dem Willen der Bundesregierung zur Finanzierung heranzuziehenden Stromverbraucher so gering wie möglich zu halten.

	Alte Bestandsanlagen (vor 1990)	Neue Bestandsanlagen (ab 1990)	KWK-Modernisierung
2002	3,0 Pf/kWh	3,0 Pf/kWh	3,0 Pf/kWh
2003	3,0 Pf/kWh	3,0 Pf/kWh	3,0 Pf/kWh
2004	2,7 Pf/kWh	2,7 Pf/kWh	2,7 Pf/kWh
2005	2,7 Pf/kWh	2,7 Pf/kWh	2,7 Pf/kWh
2006	1,9 Pf/kWh	2,4 Pf/kWh	2,4 Pf/kWh
2007		2,4 Pf/kWh	2,4 Pf/kWh
2008		1,6 Pf/kWh	2,1 Pf/kWh
2009		1,1 Pf/kWh	2,1 Pf/kWh
2010			1,8 Pf/kWh
Summe	rd. 2 Mrd. DM	rd. 3 Mrd. DM	rd. 3 Mrd. DM

Je nach Entwicklungspfad des KWK-Stroms in den einzelnen KWK-Kategorien errechnet sich hieraus eine

Gesamtsumme von rund 7,5 bis rund 8 Mrd. DM

Frankfurt/Main, den 14. Mai 2001

Anlage: Förderung von BHKW-Anlagen bis zu 2 MW_{el} und Brennstoffzellen**Verständigung** (Gremienvorbehalt BDI)

- Förderung von BHKW bis zu 2 MW_{el} je Anlage
- Förderung von Brennstoffzellen mit 10 Pf/kWh für die Laufzeit des Gesetzes
- Zusatzkosten: max. 700 Mio. DM bis 2010, entsprechend 14 TWh. Wenn eine Einspeiseleistung von 500 MW_{el} erreicht ist, wird die Fortsetzung der Förderung im Beirat beraten.
- Bestandsförderung: 3 Pf/kWh (wie in den Eckpunkten für eine gemeinsame Position zur KWK)
- Zubauförderung: max. 5 Pf/kWh (mit Preisanpassung wie in Buchstabe e) der Eckpunkte für eine gemeinsame Position zur KWK);
- Ausschließliche Förderung von ins Netz der öffentlichen Versorgung eingespeistem KWK-Strom nach AGFW-Definition
- Keine Verdrängung von bestehenden Fernwärmepotentialen, die durch KWK bereits bedient werden

Protokollerklärung

Vereinbarung zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Ergänzung der Klimavereinbarung vom 09.11.00

In den vergangenen Jahren konnten von der Wirtschaft beachtliche Erfolge bei der Reduktion von CO₂ erzielt werden. Hierfür waren und sind auch zukünftig umfangreiche Investitionen von Industrie und Energiewirtschaft notwendig. Für die mit den vorgelegten KWK-Fördermaßnahmen verbundenen zusätzlichen Kosten ist daher angesichts steigender Strompreise und der konjunkturellen Abflachung in der Industrie praktisch kein Verständnis zu finden.

Dennoch hat der BDI die bisherigen Verhandlungsergebnisse aus politischen Erwägungen mitgetragen, um sowohl eine KWK-Quote zu vermeiden als auch die mit der Bundesregierung getroffene Klimavereinbarung vom 09.11.00 abzusichern. Die jetzt vorgenommenen Ergänzungen gefährden diese Zustimmung. Folgende Erklärung wird daher zu Protokoll gegeben.

1. Die Paraphierung der Vereinbarung in der Textfassung vom 25. Juni 2001 durch den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Mitgliedsverbände des BDI der Ausweitung des Fördervolumens (verglichen mit dem Angebot vom 14. Mai 2001) für die Förderung des in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeisten Stroms aus dem Zubau von Blockheizkraftwerken (BHKW) bis zu einer Leistungsgröße von 2 MW zustimmen.
2. Der BDI geht mit Rücksicht auf die Notwendigkeit international wettbewerbsfähiger Strompreise für die deutsche Wirtschaft davon aus, dass die aus der vorgesehenen Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung einschließlich BHKW und Brennstoffzellen zu erwartenden Strompreiserhöhung bzw. Belastung der Netznutzungsentgelte für die industriellen und gewerblichen Stromverbraucher auf den in den Eckpunkten genannten Betrag von maximal 0,1 Pf/kWh beschränkt werden.

3. Der BDI geht ferner davon aus, dass - soweit die Industrie überhaupt betroffen ist - die CO₂-Minderungsleistungen durch KWK im Rahmen der Klimavereinbarung vom 9. November 2000 voll auf die Minderungszusage in dieser neuen Vereinbarung angerechnet werden. Dies wird durch das Monitoring gemäß Ziffer III der neuen Vereinbarung in direkter Verbindung mit dem Monitoring für die Klimaschutzvereinbarung vom 9. November 2000 gewährleistet.